



Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 23 Sachüberschrift

Zuständigkeiten

Art. 23a–23c einfügen vor dem Gliederungstitel des 5. Abschnitts

Art. 23a Nutzung sozialer Medien

¹ Die Verwaltungseinheiten können in den sozialen Medien, die der Kommunikation mit der Öffentlichkeit dienen, Informationen bereitstellen und dazu eigene Auftritte (Profile) betreiben, sofern:

- a. alle in der Schweiz wohnhaften volljährigen Personen die Inhalte der Profile der Verwaltungseinheiten abrufen können;
- b. sie ihre Benutzerkontos und Inhalte jederzeit unzugänglich machen können.

² Informationen, die in den sozialen Medien bereitgestellt werden, müssen auch über Kanäle verfügbar sein, die die Verwaltungseinheiten selber kontrollieren und die jeder Person frei zugänglich sind.

³ Als soziale Medien gelten elektronische Plattformen, deren Hauptzweck darin besteht, dass die Nutzerinnen und Nutzer selbst Inhalte für andere Nutzerinnen und Nutzer bereitstellen können.

¹ SR 172.010.1

Art. 23b Betreiben interaktiver Profile

¹ Die Verwaltungseinheiten können in den sozialen Medien Profile mit Interaktionsfunktion betreiben, sofern:

- a. allen in der Schweiz wohnhaften volljährigen Personen auf den Profilen der Verwaltungseinheiten Beiträge einbringen können;
- b. sie auf die Beiträge von Nutzerinnen und Nutzern mit eigenen Beiträgen reagieren können;
- c. sie Beiträge von Nutzerinnen und Nutzern in diesen Profilen verbergen, löschen oder anderweitig unterdrücken können.

² Sie stellen sicher, dass sie über ihre Profile kontaktiert werden können.

Art. 23c Moderation interaktiver Profile

¹ Die Verwaltungseinheiten können in ihren Profilen Beiträge unterdrücken, wenn:

- a. es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass diese:
 1. zu Vergehen oder Verbrechen aufrufen;
 2. zu Hass oder Gewalt aufrufen;
 3. ehrverletzende, drohende, diskriminierende oder pornographische Inhalte oder Gewaltdarstellungen enthalten;
 4. zu einem Verhalten anregen, das die Gesundheit oder persönliche Sicherheit gravierend gefährdet;

Variante 1

5. kommerzielle Werbung enthalten;

Variante 2

5. Werbung enthalten;
6. maschinell erzeugt wurden.

- b. diese wiederholt angebracht werden und offensichtlich sachfremd sind.

² Gehen ausserordentlich viele Beiträge ein, so kann das Unterdrücken von Beiträgen vorübergehend automatisiert vorgenommen werden.

³ Bei besonders schweren oder bei wiederholten Verstössen kann die Verwaltungseinheit Nutzerinnen und Nutzer für eine Dauer von maximal zwei Jahren blockieren. Die betroffene Nutzerin oder der betroffene Nutzer kann Auskunft über Grund und Dauer der Blockierung verlangen. Die Nutzerin oder der Nutzer kann die Aufhebung der Blockierung verlangen.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

